

Gossau, 17. November 1997

KR-Nr. 391/1997

**ANFRAGE** von Barbara Marty Kälin (SP, Gossau)

betreffend Baupflicht von Festlegungen des kommunalen Verkehrsplanes

---

In Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 266/1997 betreffend Einbezug von Gemeindestrassen und Festlegungen gemäss kommunalem Verkehrsplan stellt der Regierungsrat fest: " Im Gegensatz zu Strassen der Feinerschliessung, die durch die Grundeigentümer zu erstellen sind, sind die der Groberschliessung dienenden Strassen durch die politischen Gemeinden zu erstellen (§ 6 StrG). Ausnahmen hiervon gibt es keine."

Die Anfrage vom 7. Juli 1997, KR-Nr. 266/1997, bezog sich ausdrücklich auf Gemeindestrassen und Festlegungen gemäss kommunalem Verkehrsplan, also auch auf Parkplätze sowie Rad- und Fusswege, soweit sie in den kommunalen Verkehrsplänen festgelegt sind. Der Regierungsrat schreibt in seiner Antwort nur von Strassen.

Gemäss § 7 StrG umfasst die Baupflicht jedoch alle Teile der Strasse und die zugehörigen Nebenanlagen, gemäss § 1 StrG gelten als Strassen auch Plätze und Wege, insbesondere Rad-, Fuss-, Reit- und Wanderwege.

Ich frage daher den Regierungsrat an:

Ist es richtig, dass seine Antwort auf die Anfrage KR-Nr. 266/1997 sinngemäss und gemäss § 1 StrG und § 7 StrG auch für Parkieranlagen von kommunaler Bedeutung sowie Radwege und Fusswege gemäss kommunalem Verkehrsplan gilt?

Barbara Marty Kälin